

6) Bekanntmachung der Entgeltordnung für die Bereitstellung von Betreuung, Unterkunft und Verpflegung im Internat des Gauß-Gymnasiums Frankfurt (Oder)

Entgeltordnung für die Bereitstellung von Betreuung, Unterkunft und Verpflegung im Internat des Gauß-Gymnasiums Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in Verbindung mit § 114 Abs. 4 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 19.06.2025 die Entgeltordnung für die Bereitstellung von Betreuung, Unterkunft und Verpflegung im Internat des Gauß-Gymnasiums Frankfurt (Oder) beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Entgeltordnung

- (1) Die Entgeltordnung regelt die Erhebung eines Entgelts für die Bereitstellung und Nutzung von Betreuung, Unterkunft und Verpflegung für Schülerinnen und Schüler im Internat des Gauß-Gymnasiums Frankfurt (Oder) „Haus Einstein“ in 15234 Frankfurt (Oder), Nuhnenstraße 47.
- (2) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt von den volljährigen Schülerinnen und Schülern und bei Minderjährigen von ihren gesetzlichen Vertretern nach § 114 Abs. 2 BbgSchulG ein Entgelt für die Bereitstellung und Nutzung von Betreuung, Unterkunft und Verpflegung in der in § 1 Abs. 1 der Satzung genannten Einrichtung.
- (3) Zur Zahlung des Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der sich zur Inanspruchnahme von Betreuung, Unterkunft und Verpflegung im Internat vertraglich verpflichtet hat. Bei minderjährigen Nutzern sind zur Zahlung des Entgeltes ihre gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 2

Anspruchsberechtigung

- (1) Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler, die ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Frankfurt (Oder) haben, auf Antrag vorbehaltlich vorhandener Kapazitäten anspruchsberechtigt auf die Vergabe eines Internatsplatzes. Die Vergabe der Internatsplätze erfolgt durch den Internationalen Bund e. V. als Betreiber des Internats. Die Bereitstellung eines Internatsplatzes beinhaltet die Betreuung, Unterkunft und die Verpflegung. Die Inanspruchnahme der Verpflegung ist zwingend mit der Bereitstellung der Unterkunft verbunden, soweit die Verpflegung bereitgestellt wird.
- (2) Das Internat des Gauß-Gymnasiums dient vorrangig der Betreuung, Unterbringung und Verpflegung von Schülerinnen und Schülern anderer Gemeinden, die vom Gauß-Gymnasium Frankfurt (Oder) aufgenommen wurden. Im Ausnahmefall können vorbehaltlich vorhandener Kapazitäten auch auswärtig wohnende Schülerinnen und Schüler anderer Schulen in Frankfurt (Oder) aufgenommen werden. Ein solcher Ausnahmefall tritt zum Beispiel dann ein, wenn die Unterbringung in einem anderen Internat der Stadt Frankfurt (Oder) nicht gewährleistet werden kann.
- (3) Zur Zahlung des Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der sich zur Inanspruchnahme von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim vertraglich verpflichtet hat. Bei minderjährigen Nutzern sind zur Zahlung des Entgeltes ihre gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

219

§ 3

Grundlage der Entgeltforderung

Über die Bereitstellung von Betreuung, Unterkunft und Verpflegung schließen die volljährigen Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter, einen Nutzungsvertrag mit dem Internationalen Bund e. V. als Betreiber des Internats ab. Die Bereitstellung von Betreuung, Unterkunft und Verpflegung soll in der Regel für ein Schuljahr vereinbart werden. Der Monat Juli ist entgeltfrei. In Ausnahmefällen kann eine tageweise Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung erfolgen.

§ 4

Entgelthöhe

Für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Internat des Gauß-Gymnasiums Frankfurt (Oder) ist nachfolgendes Entgelt zu entrichten:

- für die monatliche Nutzung 290,00 Euro (Betreuung, Unterkunft + Vollverpflegung)
- für die jährliche Nutzung 3.190,00 Euro (Betreuung, Unterkunft + Vollverpflegung)
- für die tageweise Nutzung 11,50 Euro (Betreuung, Unterkunft + Frühstück + Abendessen)
- für die Wochenendnutzung 29,00 Euro (Betreuung, Unterkunft + Vollverpflegung)

Die vorgenannten Entgelte für die monatliche, jährliche und tageweise Nutzung erfassen die Wochentage Montag bis Freitag. Das Entgelt für die Wochenendnutzung gilt für ein Wochenende.

§ 5

Fälligkeit des Entgelts

- (1) Die Berechnung des Entgelts erfolgt jährlich auf der Basis des vertraglich vereinbarten Schuljahres. Das Entgelt ist jeweils zum 5. eines jeden Monats fällig, mit Ausnahme des entgeltfreien Monats Juli.
- (2) Die jährliche Entrichtung des Entgeltes kann vereinbart werden. Das jährlich zu entrichtende Entgelt ist jeweils am 31. August des laufenden Schuljahres fällig.
- (3) Das Entgelt für die tageweise Bereitstellung der Unterkunft und Verpflegung wird mit der Anmeldung sofort fällig.

§ 6

Säumnisregelung

Gerät der/die Entgeltpflichtige mit mehr als einer monatlichen Entgeltzahlung in Verzug, kann der Internationale Bund e. V. als Betreiber des Internats den Nutzungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Nichtinanspruchnahme der Unterkunft und Verpflegung

Kündigungsfristen und Kündigungsverfahren aus anderen, in § 6 nicht genannten Gründen werden im Nutzungsvertrag gesondert geregelt. Wird ein Internatsplatz nach Abschluss eines Nutzungsvertrages nicht genutzt und der Nutzungsvertrag nicht gekündigt, bleibt der Anspruch auf das vereinbarte Entgelt bestehen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Möglichkeit zur Weitervermietung dieses Internatsplatzes bestand.

220

§ 8

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim des Gauß-Gymnasiums Frankfurt (Oder) vom 01.04.2014 in der Fassung der Ersten Änderungsordnung der Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim des Gauß-Gymnasiums Frankfurt (Oder) vom 25.06.2020 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 24.06.2025

Claus Junghanns
Bürgermeister
in Vertretung
Oberbürgermeister